

## Antrag auf Nutzung der Stadtwerke Gengenbach Ladekarte für Ladestationen

### 1. Antragstellerin/Antragsteller

Herr  Frau Titel: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon tagsüber/mobil

\_\_\_\_\_  
Fax/Mail

Nutzung des Fahrzeuges:  Privat  Gewerblich

Ich bin Stromkunde der Stadtwerke Gengenbach

**Meine Kundennummer:** \_\_\_\_\_

Ich bin kein Stromkunde der Stadtwerke Gengenbach

### 2. Angaben zum Elektrofahrzeug

Elektro-Roller

Elektro-Auto

Plug-In-Hybrid

Range-Extend Vehicle

Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ Baujahr des Fahrzeuges: \_\_\_\_\_

Maximale Ladeleistung (kW): AC: \_\_\_\_\_ DC: \_\_\_\_\_ Batteriekapazität (kWh): \_\_\_\_\_

Steckertypen mit denen die Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Gengenbach genutzt werden kann:

Typ 1-Stecker (IEC 62196-2) (mit Adapter)

Typ 2-Stecker (IEC 62196-2)

### 3. Zahlungsbedingungen

#### 3.1 Stromkunden der Stadtwerke Gengenbach

Die jeweiligen Kosten für Stromkunden sind den beigelegten AGB's zu entnehmen. Bei Kündigung des Stromvertrages gelten ab dem Inkrafttreten der Kündigung die Konditionen für Nicht-Kunden.

Darüber hinaus behalten sich die Stadtwerke Gengenbach grundsätzlich Änderungen bezogen auf die jeweiligen Entgelte vor. Die Antragstellerin / der Antragsteller wird spätestens 4 Wochen vor Anpassung der Entgelte schriftlich oder auf elektronischem Weg über die Änderung informiert. In diesem Falle hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht.

#### 3.2 Nicht-Stromkunden der Stadtwerke Gengenbach

Die jeweiligen Kosten für Nicht-Stromkunden sind den beigelegten AGB's zu entnehmen. Die Stadtwerke Gengenbach behalten sich grundsätzlich Änderungen bezogen auf die jeweiligen Entgelte vor. Die Antragstellerin / der Antragsteller wird spätestens 4 Wochen vor Anpassung der Entgelte schriftlich oder auf elektronischem Weg über die Änderung informiert. In diesem Falle hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht.



#### 4. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ablauf des letzten Tages des Monats welcher auf den Monat des Vertragsschlusses folgt. Er verlängert sich jeweils um einen Monat, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

#### Erklärung des Kunden:

Hiermit bestätigt der Kunde die Richtigkeit der angegebenen Daten und den Erhalt der Ladekarte und Vertragsnummer. Der Kunde teilt den Stadtwerken Gengenbach unverzüglich Änderungen seiner Anschrift mit.

**Von den Stadtwerken Gengenbach auszufüllen:**

Vertragsnummer \_\_\_\_\_ Kartennummer \_\_\_\_\_

Auftragserteilung:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Der Kunde bestätigt, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Antrag der Ladekarte (siehe Anhang) gelesen hat und erklärt sich mit diesen einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Gengenbach -Ladekarte-**

**Stand 01.03.2019**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Kunde erhält mit Antragstellung die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Gengenbach zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladestationen aufzuladen. Die Authentifizierung an den Ladesäulen kann der Kunde vornehmen, indem er sich mit der von den Stadtwerken Gengenbach ausgehändigten Ladekarte an der Ladesäule authentifiziert und diese zum Gebrauch freischaltet.
- (2) Die Ladekarte ist Eigentum der Stadtwerke Gengenbach und auf Verlangen zurückzugeben. Durch Rückgabe der Ladekarte wird ebenfalls die Vertragsnummer gesperrt. Ein Verlust der Karte ist den Stadtwerken Gengenbach unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Ladekarte berechtigt den Besitzer zur Nutzung aller öffentlichen Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Gengenbach. Die Ladeinfrastruktur ist auf der Internetseite der Stadtwerke Gengenbach einzusehen.
- (4) Der Kunde kann mit den Authentifizierungsmerkmalen der Stadtwerke Gengenbach (Ladekarte, Vertragsnummer) auch die im Roaming angebotenen Ladesäulen von Partnern verwenden. (Details siehe § 5 Roaming)

### **§ 2 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roamingpartner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- (2) Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt.
- (3) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt.
- (4) Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind den Stadtwerken Gengenbach unverzüglich zu melden (über Störmeldenummer 07803/977777). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in einem solchen Fall weder begonnen, noch fortgesetzt werden.

### **§ 3 Haftung**

- (1) Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen gemäß § 5 Abs. 4 dieser AGB.
- (2) Die Stadtwerke Gengenbach haften nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise vom Kunden benutzt wird.
- (3) Die Haftung der Stadtwerke Gengenbach sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist auf den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

### **§ 4 Kosten/Laufzeit**

- (1) Die Verbrauchskosten für den Ladevorgang mit der Stadtwerke Gengenbach Ladekarte sind wie folgt gestaffelt:

#### Ladungen an AC-Ladesäulen

Verbrauchskosten für Stromkunden der Stadtwerke Gengenbach	33,33 Ct./kWh brutto
Verbrauchskosten für Nicht-Stromkunden der Stadtwerke Gengenbach	33,33 Ct./kWh brutto

Bei AC-Ladesäulen von Roamingpartnern außerhalb des ladenetz.de-Verbundes, welche keine Energiewerte zur Abrechnung zur Verfügung stellen, wird abweichend ein Verbrauchspreis von 3,50 Euro pro Stunde brutto berechnet.

#### Ladungen an DC-Ladesäulen

Verbrauchskosten für Stromkunden der Stadtwerke Gengenbach	6,66 Euro/Stunde brutto
Verbrauchskosten für Nicht-Stromkunden der Stadtwerke Gengenbach	6,66 Euro/Stunde brutto

- (2) Die monatlichen Gebühren der Stadtwerke Gengenbach Ladekarte sind wie folgt gestaffelt:

Monatliche Gebühr für Stromkunden der Stadtwerke Gengenbach	0,00 Euro/Monat brutto
Monatliche Gebühr für Nicht-Stromkunden der Stadtwerke Gengenbach	0,00 Euro/Monat brutto

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere bei Verstößen gegen § 5 Abs. 4 dieser AGB gegeben.

## **§ 5 Roaming**

- (1) Neben den Lademöglichkeiten, die der Kunde durch seine Authentifizierungsmerkmale (Ladekarte oder Nutzung anderer Zugänge) an den Ladesäulen der Stadtwerke Gengenbach erhält, besteht die Möglichkeit auch andere Ladeinfrastrukturen im ladenetz.de-Verbund zu nutzen.
- (2) Das Laden an Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roamingpartnern.
- (3) Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde auf der Internetseite der Stadtwerke Gengenbach oder direkt auf [www.ladenetz.de](http://www.ladenetz.de). Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter [www.ladenetz.de](http://www.ladenetz.de).
- (4) Die Stadtwerke Gengenbach behalten sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren.

## **§ 6 Personenbezogene Daten**

- (1) Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.
- (2) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und Abrechnung der Kunden der Stadtwerke Gengenbach und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke Gengenbach derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen, sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Stadtwerke Gengenbach und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.